

Berlin, 21. Mai 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bde

Positionspapier

Anpassungen der Strombezugskriterien im Delegierten Rechtsakt für RFNBO-konformen Wasserstoff

Delegierte Verordnung 2023/1184 bzw. Ausweitung der Regelungen auf alle Sektoren gemäß Delegierter Verordnung 2024/1408

Version: 1.1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) in Berlin und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasserförderung und rund ein Drittel der Abwasserentsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Zusammenfassung:

Der schnelle Ausbau erneuerbarer Energien und die Skalierung der Wasserstoffwirtschaft sind essenziell für die deutschen und europäischen Klimaziele. Die Bundesregierung prognostiziert bis 2030 einen Wasserstoffbedarf von 95 bis 130 TWh, wofür erhebliche Elektrolysekapazitäten erforderlich sind. Der delegierte Rechtsakt 2023/1184 stellt jedoch mit den Vorgaben zur stündlichen Korrelation und der Zusätzlichkeit hohe Herausforderungen für Investitionen und Skalierung dar. Die Anforderungen führen laut Wasserstoffproduzenten zu erhöhten Produktionskosten von bis zu 2,40 €/kg erneuerbarer H₂, reduzieren die Flexibilität der Wasserstoffproduktion und verhindern eine systemfreundliche Nutzung von Überschussstrom. Zudem hemmt die Pflicht, nur zusätzlichen erneuerbaren Strom zu verwenden, Investitionen, was zu Knappheit der Volumina führt, wodurch wiederum Kosten in Höhe getrieben werden. Dadurch verlangsamt sich der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, was letztlich Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit als Standort für Wasserstoffproduktion mindert sowie der internationalen Wettbewerbsfähigkeit entgegensteht.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, fordert der BDEW gezielte Anpassungen der Regulierung. Das Zusätzlichkeitskriterium sollte erst ab 2035 statt 2028 greifen. Gleichzeitig sollte die monatliche Korrelation beibehalten und auf die Umstellung auf stündliche Korrelation ab 2030 verzichtet werden, oder zumindest eine Verschiebung der Scharfstellung der stündlichen Korrelation analog zur Zusätzlichkeit auf 2035 erfolgen. Der BDEW spricht sich zudem dafür aus, die Ausnahme von den Strombezugs-kriterien bei Erreichen eines EE-Anteils im Stromnetz von derzeit 90 % auf 80 % abzusenken.

Zudem braucht es eine erweiterte Flexibilität bei der CO₂-Bilanzierung, etwa durch eine stundenscharfe Berechnung der CO₂-Intensität sowie des EE-Anteils des Strombezugs. Diese Anpassungen sollten bereits bis spätestens 2026 umgesetzt werden und nicht wie vorgesehen einer Überprüfung in Berichtsform bis 2028 unterliegen. Eine flexiblere Handhabung der Strombezugs-kriterien würde die Wasserstoffproduktion wirtschaftlicher gestalten, die Netzstabilität verbessern, den Einsatz von Überschussstrom ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas sichern.

Inhaltsverzeichnis

1	Situation des Wasserstoffmarkts.....	3
2	Auswirkungen der strengen Strombezugs-kriterien	6
3	Notwendige Anpassungen am Regulierungssystem	7
4	Zielbild	9

1 Situation des Wasserstoffmarkts

Der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien und der zügige Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sind essenziell, um die deutschen und europäischen Klimaziele für 2030, 2045 und 2050 zu erreichen. Insbesondere grüner Wasserstoff spielt eine entscheidende Rolle bei der Dekarbonisierung der Industrie, der Sektorkopplung und der Stabilisierung des auf erneuerbaren Energien basierenden Energiesystems. Er dient nicht nur als Energiespeicher und flexibler Energieträger, sondern auch als chemischer Grundstoff für industrielle Prozesse. Damit trägt er maßgeblich dazu bei, die industrielle Basis in Europa zu erhalten. Die Bundesregierung prognostiziert bis 2030 einen Wasserstoffbedarf von 95 bis 130 Terawattstunden.¹ Um Teile dieses Bedarfs zu decken, ist ein erheblicher Ausbau der nationalen Elektrolysekapazitäten auf mindestens 10 Gigawatt geplant. Doch aktuell beträgt die installierte Elektrolyseleistung in Deutschland lediglich, je nach Quelle, zwischen 0,5 und 0,15 Gigawatt.^{2,3,4} Die Vorgaben des delegierten Rechtsakts stellen die deutsche Wasserstoffwirtschaft vor hohe Herausforderungen. Die Einhaltung der stündlichen Korrelation sowie der Zusätzlichkeit stellt einen erheblichen Kosten- und Aufwandsfaktor dar, der die Flexibilität in der Produktion einschränkt und somit dem Markthochlauf entgegensteht. Diese Anforderungen hemmen bereits jetzt zu tätige Investitionen, und verzögern die dringend benötigte Skalierung von grünem Wasserstoff.

Ein zentrales Problem ist, dass derzeit nicht genügend grüner Strom mit Herkunftsnachweisen (HkN) zur Verfügung steht, um den benötigten Wasserstoff kosteneffizient zu produzieren. Zudem sind die Strompreise in Deutschland weiterhin hoch, was die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wasserstoffproduktion zusätzlich belastet. Gleichzeitig führen die Herausforderungen beim Voranschreiten des Netzausbaus dazu, dass die Anbindung potenzieller Elektrolyse-Standorte an günstige erneuerbare Energiequellen zeitlich erschwert wird. Der Markt für

¹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Wasserstoff/Dossiers/wasserstoffstrategie.html#:~:text=Die%20Bundesregierung%20erwartet%20im%20Jahr,Importanteil%20von%2050%2D70%20%25.>

² <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2024/Fokus-Nr.-475-November-2024-Wasserstoff.pdf>

³ https://www.ewi.uni-koeln.de/cms/wp-content/uploads/2024/04/EWI_Datengrundlage_Begleitdokument_H2-Bilanz_2024_01.pdf

⁴ <https://www.wasserstoff-kompass.de/elektrolyse-monitor>

Wasserstoff kommt trotz ambitionierter Ziele nicht in Fahrt, und es zeichnet sich ab, dass die gesetzten Vorgaben bis 2030 nicht erreicht werden können. Ein wesentlicher Grund dafür ist die bestehende Regulierung, die Investitionen erschwert und die Kluft zwischen Angebot und Nachfrage vergrößert. Ein zentraler Aspekt sind die Strombezugskriterien für grünen Wasserstoff, die in einer Zeit verhandelt wurden, als die Strompreise niedrig, die Produktionskosten für Wasserstoff und seine Derivate geringer eingeschätzt wurden und die industrielle Basis stabiler war. Die wirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen haben sich jedoch erheblich verändert. Daher muss nun das Hauptziel sein, Emissionen kosteneffizient zu reduzieren, anstatt an veralteten Vorgaben festzuhalten. Ein erster Hebel zur Senkung der Produktionskosten und zur Reduzierung der bestehenden Marktlücke ist die Anpassung der oben genannten Kriterien. Um die Wasserstoffwirtschaft langfristig tragfähig zu gestalten, muss sie darüber hinaus auch in Einklang mit den Zielen des Clean Industrial Deal und den neuen wirtschaftlichen Realitäten in Europa gebracht werden. Eine pragmatische und investitionsfreundliche Regulierung ist daher unerlässlich, um den Markthochlauf zu beschleunigen und die Klimaziele nicht zu gefährden.

Auf EU-Ebene sind mit dem nicht-verbindlichen Ziel von 10 Millionen Tonnen (Mt.) heimischer Produktion sowie 10 Mt. Importe von erneuerbarem Wasserstoff bis 2030 ambitionierte Ziele im Rahmen von REPowerEU gesetzt worden. Eine entsprechend ambitionierte Herangehensweise an den Wasserstoffhochlauf unterstützt auch der BDEW. Die aktuellen Gegebenheiten im Markt müssen jedoch bei der Ausgestaltung der EU-Regulierung für Wasserstoff einbezogen werden. So wurde auch im Market Monitoring Bericht von ACER⁵ festgestellt, dass sich die Produktion von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff, aufbauend auf den aktuellen Entwicklungen EU-weit auf nur 2 bis 4 Mt. bis 2030 herauslaufen könnte. Dies unterstreicht auch der Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs zur Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff⁶. Dabei wird festgestellt, dass bis 2030 die sich in Europa in einer fortgeschrittenen Phase befindenden Projekte voraussichtlich nur 2,7 Mt. erneuerbarer Wasserstoff pro Jahr produzieren werden, anstelle der anvisierten 10 Mt. pro Jahr.

⁵ ACER: *European hydrogen markets – 2024 Market Monitoring Report*, .

⁶ Europäischer Rechnungshof: *Sonderbericht – Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff: Rechtsrahmen weitgehend angenommen – Zeit für einen Realitätscheck*, [Sonderbericht 11/2024: Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff](#).

Der von der Kommission festgelegte delegierte Rechtsakt 2023/1184 definiert spezifische Kriterien für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff. Den Anforderungen der stündlichen Korrelation und dem Kriterium der Zusätzlichkeit kommen hierbei eine besondere Bedeutung zu. Bei einer Inbetriebnahme des Elektrolyseurs ab 2028 müssen Produzenten sicherstellen, dass der verwendete Strom aus neu aufgebauten⁷, nicht geförderten erneuerbaren Energiequellen stammt, um die Zusätzlichkeit zu gewährleisten. Zudem gilt ab 2030 die Vorgabe, dass die zeitliche Korrelation zwischen Stromerzeugung und Wasserstoffproduktion auf eine Stunde genau nachgewiesen werden muss. Der BDEW fordert dringend eine gezielte Anpassung der Scharfstellung der strengen Strombezugskriterien, welche schnell und vom Zielbild her in Abstimmung mit dem Delegierten Rechtsakt für kohlenstoffarme Brennstoffe geschehen sollte. Änderungen sollten effizient und zielgenau erfolgen, ohne den Delegierten Rechtsakt 2023/1184 insgesamt wieder komplett zu öffnen, um Projekten zeitgleich die notwendige Planungssicherheit zu gewährleisten.

Bei dieser Überarbeitung des DA RFNBO sollte die Kommission zudem darauf achten, dass die Vorgaben zum Strombezug keine unnötigen Hürden und Kosten für die betroffenen Marktteilnehmer verursachen. Der aktuelle Entwurf klärt die Rolle von Intermediären nicht eindeutig, obwohl sie eine zentrale Funktion in der kosteneffizienten Stromverteilung und Risikodiversifizierung übernehmen. Damit sie diese Rolle wahrnehmen können, sollte Ihnen auch die Option zum Abschluss von Direktverträgen gegeben werden.

Vor diesem Hintergrund ist es essenziell, die bestehenden Regelungen im delegierten Rechtsakt der EU schnellstmöglich anzupassen, um einen effizienten und wettbewerbsfähigen Ausbau der Wasserstoffproduktion in Deutschland und Europa zu ermöglichen. Gemeinsames übergeordnetes Ziel dabei ist klar die Treibhausgaseinsparung, die jedoch ohne einen funktionierenden Markthochlauf nicht erreicht werden kann.

⁷ siehe Definition in Artikel 5 Delegierter Rechtsakt RFNBO 2023/1184: *Die Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Strom wurde frühestens 36 Monate vor der Anlage zur Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr in Betrieb genommen.*

2 Auswirkungen der strengen Strombezugs-kriterien

Die 2023 finalisierten delegierten Rechtsakte geben den regulatorischen Rahmen für die Produktion von grünem Wasserstoff vor und haben dabei zum Ziel, sicherzustellen, dass als RFNBO-zertifizierter Wasserstoff die angestrebte Treibhausgas-minderung erfüllt und der verwendete Strom zusätzlich zur bestehenden erneuerbaren Erzeugung produziert wird (die H₂-Produktion also einen Anreiz für den Ausbau von erneuerbaren Energien schafft).

Die Erfahrungen und Analysen von Elektrolysebetreibern im BDEW zeigen, dass die rigiden Anforderungen der delegierten Rechtsakte hinsichtlich der zeitlichen Korrelation sowie der Zusätzlichkeit einen signifikanten Anstieg der Wasserstoffgestehungskosten (Steigerung der Kosten um ca. 2,40 € pro kg) herbeiführen, ohne dabei die den Regeln zu Grunde liegenden Kerngedanken (CO₂-Minderung und Anreize des EE-Ausbaus) zu adressieren. Das liegt daran, dass das deutsche Strommarktdesign sowie die Preisfindung in der deutschen Gebotszone zur Folge haben, dass der Strompreis ein geeigneter Indikator für den Anteil erneuerbarer Erzeugung (und damit niedriger CO₂-Intensität des Netzstroms) ist. In Zeiten niedriger (oder negativer) Strompreise ist die Einspeisung aus Erneuerbaren Energiequellen oft so hoch, dass Anlagen abgeregelt werden müssen. Hierbei haben Elektrolyseure das Potential, Abregelung zu vermeiden, Überschussstrom zu nutzen und zur Stabilität des Stromnetzes beizutragen. Die Strombezugs-kriterien senken das Potenzial der Elektrolyse, zur Stabilität des Stromnetzes beizutragen. Der Delegierte Rechtsakt erlaubt grundsätzlich die Nutzung von ansonsten abgeregeltem Strom. Durch die Unvorhersehbarkeit der dabei anfallenden Strommengen, bleibt das zusätzliche Abschließen von Power Purchase Agreements (PPAs) aber unverzichtbar, um die Auslastung der Elektrolyseure zu erhöhen. Die ab 2030 geltende stündliche Korrelation verhindert dann, dass der Elektrolysebetrieb einen systemischen Mehrwert hat, da er sich an die spezifischen Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EE) unter Vertrag halten muss.

Das Beibehalten der monatlichen Korrelation würde die THG-Emissionen in der Wasserstoffproduktion reduzieren. Grund hierfür ist, dass Wasserstoffproduzenten flexibel innerhalb eines Monats ihre Stromnutzung optimieren können. Beispielsweise könnten Elektrolysebetreiber in Zeiten hoher Strompreise und hoher CO₂-Emissionen ihre Produktion drosseln und diese auf Zeiten von niedrigeren Preisen und höherem EE-Anteil verlegen. Die stündliche Korrelation setzt voraus, dass pro Stunde genug EE-Strom vorhanden ist. Höhere Mengen an EE-Strom im Netz können somit nicht aufgefangen werden, wodurch weiterhin Abregelungen vorgenommen werden müssen.

Laut einer BMWK-Studie zur Systementwicklungsstrategie reicht eine marktorientierte Betriebsweise aus, um CO₂-Emissionen zu senken. Ohne monatliche Korrelation könnten 2030

etwa 20 % mehr Emissionen entstehen, da Elektrolyseure ihren Stromverbrauch nicht mehr an niedrigen Preisen orientieren könnten.⁸

Die stündliche Korrelation erschwert außerdem die Integration der Wasserstoff-Wertschöpfungskette ins Energiesystem. In einigen Mitgliedsstaaten sind hohe Netzstromemissionen für Speicher, Terminals und Cracker problematisch. Eine flexiblere Regelung würde das Netz stabilisieren und die Wasserstofflieferkette entlasten. Zudem hemmt die Pflicht, ab 2028 ausschließlich PPAs mit zusätzlichen EE-Anlagen abzuschließen, die Marktintegration älterer EE-Anlagen. Zudem verhindern Markt- und regulatorische Unsicherheiten das Abschließen langfristiger PPAs über zehn Jahre, obwohl diese für die Finanzierung neuer EE-Anlagen entscheidend wären.

Abschließend verhindern die Kriterien der stündlichen Korrelation und Zusätzlichkeit nicht nur den systemischen Mehrwert von Elektrolyse und stehen der Marktintegration von EE-Anlagen entgegen, sondern führen insbesondere durch ihre Kombination zu erheblichen Mehrkosten für die Wasserstofferzeugung. Um Elektrolyseurkapazitäten wirtschaftlich zu optimieren, also möglichst viel Auslastung der Anlagen zu erreichen, müssen Projektierer breite Portfolios an PPAs mit EE-Anlagen abschließen. Das Einhalten der zeitlichen Korrelation, bei einer gleichzeitig notwendigen Ausweitung des PPA-Portfolios, macht es notwendig, dass eine deutlich größere Kapazität an PPAs unter Vertrag genommen werden muss als notwendig. Dies erhöht die Kosten und das (Preis-) Risiko des Strombezugs.

Damit steigen beim verpflichtenden Abschluss von PPAs, welche die stündliche Korrelation einhalten und das Zusätzlichkeitskriterium erfüllen, die Strombezugs-kosten, wie oben beschrieben, um ca. 2,40€ pro Kilogramm. Dies muss wiederum mit zusätzlicher Subventionierung abgedeckt werden.

3 Notwendige Anpassungen am Regulierungssystem

Ein wichtiger und in diesem Stadium notwendiger Katalysator zum Erreichen des Ziels des Wasserstoffhochlaufs in der EU ist eine Anpassung der Regelungen der strengen Strombezugs-kriterien laut delegiertem Rechtsakt 2023/1184 (s. Ausweitung auf alle Anwendungs-sektoren neben Verkehrssektor durch Delegierten Rechtsakt 2024/1408), welcher aufbauend auf der

⁸ Abschlussbericht im Auftrag des BMWK: „Systemdienliche Integration von grünem Wasserstoff“, [Systemdienliche Integration von grünem Wasserstoff](#).

Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (2018/2001) die Unionsmethode für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) festlegt.

Die im Artikel 27 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) festgelegte Überprüfung der Delegierten Rechtsakte zum 1. Juli 2028 in Berichtsform kommt deutlich zu spät, um einen positiven Einfluss auf Investitionsentscheidungen zu haben. Der BDEW spricht sich für eine deutlich frühere Anpassung, spätestens bis 2026, aus. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die für die Dekarbonisierung notwendigen Mengen an Wasserstoff zu erreichen. Eine enge Fassung der Kriterien, bereits zu einem frühen Zeitpunkt, gefährdet den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft.

Konkret fordert der BDEW, dass die Scharfstellung der Vorgaben zu Zusätzlichkeit sowie das Festhalten an der monatlichen zeitlichen Korrelation (anstatt Wechsel auf stündlich ab 2030) angepasst wird. Die deutsche Bundesregierung hat ihre Position durch ein Schreiben von Bundesminister Habeck an die ehemalige EU-Energiekommissarin Simson im September 2024 vorgebracht. Die darin geforderte Verschiebung der Scharfstellungen des Zusätzlichkeitskriteriums (von Anfang 2028 auf Ende 2035) unterstützt auch der BDEW. Den von Bundesminister Habeck vorgebrachten Vorschlag, das Kriterium der zeitlichen Korrelation um ein Jahr zu verschieben, stuft der BDEW jedoch als unzureichend ein. Der BDEW fordert, dass die Korrelation bei monatlich bleibt und nicht auf stündlich verschärft wird. Sollte dies nicht geschehen, muss zumindest eine Verschiebung der Scharfstellung der stündlichen Korrelation, analog zur Verschiebung der Zusätzlichkeit, auf 2035 erfolgen. In jedem Fall sollte der Mehrwert der Scharfstellung auf eine stündliche Korrelation des Strombezugs bzgl. der CO₂-Einsparung generell, unter Beachtung der obengenannten Markt- und Emissionseffekte, geprüft werden. Zugleich sollte mehr Flexibilität für die Berechnung der CO₂-Emissionen bei der H₂-Produktion geschaffen werden.

Die Ausnahme von den Strombezugs-kriterien bei Erreichen eines EE-Anteils im Stromnetz sollte von 90 % auf 80 % abgesenkt werden. Eine solche Anpassung würde die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff deutlich erleichtern und zugleich kosteneffizienter gestalten. Insbesondere in der aktuellen Anfangsphase des Wasserstoffhochlaufs ist eine praxistaugliche und investitionsfreundliche Ausgestaltung der Strombezugs-kriterien entscheidend, um ausreichend Produktionskapazitäten für erneuerbaren Wasserstoff aufzubauen. Die bestehende 90 %-Schwelle ist zu restriktiv und droht, den Hochlauf unnötig zu verzögern. Eine Absenkung auf 80 % würde die regulatorischen Anforderungen besser an die tatsächlichen Entwicklungen der europäischen Stromsysteme anpassen und zugleich die europäische Anschlussfähigkeit stärken. Darüber hinaus könnten vorhandene erneuerbare Strommengen systemdienlicher

genutzt werden. Außerdem könnten Elektrolyseure flexibler auf hohe Einspeisemengen erneuerbarer Energien reagieren und dadurch Netzengpässe reduzieren. In der Folge würde sich die Notwendigkeit von Redispatch-Maßnahmen sowie die Abregelung erneuerbarer Erzeugungsanlagen verringern. Insgesamt kann eine solche Anpassung einen wichtigen Beitrag leisten, um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu beschleunigen, Systemkosten zu senken und die Integration erneuerbarer Energien effizienter zu gestalten.

Zudem sollten bei der Berechnung der EE-Anteile im Strombezug auch importierte Strommengen differenziert betrachtet werden. Derzeit werden Stromimporte pauschal als Graustrom angerechnet, obwohl importierter erneuerbarer Netzstrom zur Dekarbonisierung beiträgt. Eine sachgerechte Anrechnung nachgewiesener erneuerbarer Stromimporte würde dazu beitragen, den notwendigen Schwellenwert praktikabler zu erreichen und die Integration des europäischen Strombinnenmarkts angemessen zu berücksichtigen.

Als zusätzliche Erfüllungsoption sollte eine stundenscharfe Bilanzierung der CO₂-Intensität sowie des EE-Anteils bei Strombezug aus dem Stromnetz für erneuerbaren bzw. kohlenstoffarmen H₂ möglich sein (bislang nur auf Jahresbasis). Darunter versteht sich die Ermittlung der CO₂-Intensität bzw. des EE-Anteils im Netzstrom in möglichst granularer Form (z.B. auf Basis der sog. day-ahead Vorhersage der Übertragungsnetzbetreiber). Dies ist erforderlich, um die verursachten Emissionen möglichst realitätsnah abzubilden und eine verbesserte Steuerungswirkung zur Nutzung von Netzstrom in Zeiten hoher EE-Strom-Verfügbarkeiten zu ermöglichen. Dies würde dafür sorgen, dass auch in Gebotszonen, die im Jahresdurchschnitt noch eine recht hohe CO₂-Intensität im Strommix aufweisen, die Stundenzahl zusätzlich ausgedehnt werden könnte, in der RFNBO-konformer Wasserstoff produziert werden könnte. Die H₂-Produktionskosten könnten somit zusätzlich gesenkt werden. Durch die stundenscharfe Bilanzierung würde ein zusätzlicher Anreiz für eine systemdienliche Fahrweise von Elektrolyseuren entstehen.

4 Zielbild

Der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist essenziell, um die europäischen Klimaziele zu erreichen, die industrielle Basis zu erhalten und die Sektorkopplung voranzutreiben. Doch die derzeitigen regulatorischen Rahmenbedingungen bremsen diesen Hochlauf aus – insbesondere die hohen Wasserstoffgestehungskosten, die aus den strengen Strombezugs-kriterien resultieren. Ohne Anpassungen wird es nicht gelingen, das Delta zwischen Angebot und Nachfrage zu schließen und die ambitionierten Ziele für 2030 zu erreichen. Gleichzeitig muss auch die Ausgestaltung der Kriterien für die Produktion von kohlenstoffarmem Wasserstoff pragmatisch und somit ermöglichend ausfallen, da diese Mengen ebenso zur Angebotsseite beitragen und

auf diese Weise das Gesamtsystem stabilisieren und Kosten reduziert werden. Der BDEW hat im Oktober 2024 eine ausführliche Positionierung hierzu veröffentlicht.

Ein pragmatischer und kosteneffizienter Lösungsansatz wäre daher eine Anpassung oder zumindest eine Verschiebung der Scharfstellungen der Strombezugskriterien, ohne dabei die notwendigen CO₂-Einsparungen zu gefährden. Dies würde nicht nur Investitionen erleichtern, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der EU auf dem globalen Markt sichern. Gleichzeitig muss die internationale Anschlussfähigkeit der EU-Vorgaben gewährleistet sein. Deutschland wird perspektivisch bis zu zwei Drittel seines Wasserstoffbedarfs durch Importe decken – daher dürfen regulatorische Vorgaben keine unnötigen Hürden für Importkorridore schaffen. Nationale Erzeugungsprojekte sind ein integraler Bestandteil des EU-weiten Wasserstoffmarkthochlauf und somit inhärent mit der Importförderung verflochten. Vor diesem Hintergrund spricht sich der BDEW dafür aus, die Ausnahme von den Strombezugskriterien bei Erreichen eines EE-Anteils im Netz von 90% auf 80 % abzusenken, um den Wasserstoffhochlauf effektiv zu beschleunigen.

Die Anpassung der Übergangsphasen der strengen Strombezugskriterien wäre ein entscheidender Hebel, um den Markthochlauf zu beschleunigen. Dies ist nicht nur im Interesse Deutschlands, sondern auch für die europäischen Partner von zentraler Bedeutung.